

NACHRICHTEN

Umsatzsteuerfalle vermeiden

Pauschaler Vorsteuerabzug birgt Vorteile

Welche Leistungen sind umsatzsteuerbefreit, welche nicht? Wann ist der pauschale Vorsteuerabzug von Vorteil? Die Expertin Ines Schmidt erläutert, was Pflegedienste beim Thema Umsatzsteuer beachten sollten.

VON INES SCHMIDT

Frankfurt/Oder // Ambulante und stationäre Pflegedienste erbringen meist umsatzsteuerfreie Leistungen, wenn sie körperlich, geistig oder seelisch Hilfsbedürftige betreuen und pflegen. Zu den steuerbefreiten Betreuungs- und Pflegeleistungen gehören alle regelmäßig im täglichen Leben wiederkehrenden Hilfeleistungen bei der Körperpflege, beim mundgerechten Zubereiten und bei der Nahrungsaufnahme, aber auch die Unterstützung der Mobilität und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Bei privaten Pflegediensten sind die Betreuungs- und Pflegeleistungen nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz allerdings nur dann umsatzsteuerfrei, wenn die Kosten für die von ihnen erbrachten Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens 25 Prozent der Pflegefälle ganz oder zum überwiegenden Teil von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe übernommen wurden. Auch wenn diese Sozialquote seit Juni 2013 von 40 Prozent auf 25 Prozent gesenkt wurde und die meisten Pflegedienste dadurch umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen: Das Grundproblem bleibt ungelöst. Denn nach den europäischen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften müssen Pflegeleistungen von privaten und öffentlichen Einrichtungen, die im Wesentlichen identisch sind, auch steuerlich gleich behandelt werden.

Eng verbundene Umsätze sind umsatzsteuerfrei

Soweit Pflegedienste umsatzsteuerfreie Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen, sind auch die eng damit verbundenen Tätigkeiten steuerfrei. Solch eng verbundene Umsätze liegen aber nur vor, wenn sie tatsächlich als Nebenleistungen zu einer Betreuungs- oder Pflegeleistung erbracht werden, wie etwa die Lieferung erforderlicher Medikamente und Hilfsmittel (z. B. Verbandsmaterialien).

Auch die gelegentliche Überlassung von Pflegepersonal an einen anderen Pflegedienst ist umsatzsteuerfrei, sofern die Pflegekräfte dafür nicht speziell eingestellt werden.

Zusatzleistungen sind umsatzsteuerpflichtig

Neben den umsatzsteuerbefreiten Pflegeleistungen werden aber oft Zusatzleistungen erbracht, die umsatzsteuerpflichtig sein können, wie etwa Schlüsseldienst, Hausnotruf (soweit die Entgelte den von den Pflegekassen getragenen Betrag von derzeit 18,36 Euro übersteigen), Hilfe beim Einkauf und Wäscheservice (soweit es sich hier für den einzelnen Patienten nicht um pflegerische Nebenleistungen nach dem SGB handelt). Auch der Verkauf von Speisen und Getränken an Besucher, die Un-

terbringung und Verpflegung von Begleitpersonen und die Vermietung von Fernsehgeräten sind keine eng verbundenen Umsätze und damit umsatzsteuerpflichtig. Zu einem umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch kommt es zudem, wenn ein Pflegedienstmitarbeiter ein Dienstfahrzeug (auch) zur privaten Nutzung überlassen wird. Der geldwerte Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Pflegedienste müssen nur dann Umsatzsteuer zahlen, wenn ihre steuerpflichtigen Umsätze die sogenannte Kleinunternehmergrenze überschreiten. Davon ist auszugehen, wenn die nicht steuerbefreiten



Besonders schwierig ist meist die Aufteilung der Vorsteuer bei den Pflegedienstfahrzeugen.

Foto: El-Nawab

ter Umsätze im Vorjahr mehr als 17 500 Euro betragen oder im laufenden Jahr mehr als 50 000 Euro betragen werden. Von der Kleinunternehmerregelung kann also nur profitieren, wer keine der beiden Grenzen überschreitet. Anderenfalls fällt Umsatzsteuer an. Allerdings ist dann auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer (z. B. für den Kauf

bei den Pflegedienstfahrzeugen. Die dienstlichen Fahrten hängen regelmäßig mit den umsatzsteuerfreien Pflege- und Betreuungsleistungen zusammen. Der private Nutzungsanteil ist dagegen umsatzsteuerpflichtig. Als Aufteilungsmaßstab bietet sich das Verhältnis der privat gefahrenen Kilometer zu den dienstlich gefahrenen Kilometern an. Sofern ein Fahrtenbuch geführt wird oder zumindest für einen repräsentativen Zeitraum Aufzeichnungen über die einzelnen Fahrten geführt werden, lassen sich die abziehbaren Vorsteuern leicht ermitteln. Doch oft fehlt es an solch beweiskräftigen Unterlagen und die private Nutzung wird nach der 1%-Methode versteuert.

Umsatzsteuerpflichtig ist dann monatlich ein geldwerter Vorteil in Höhe von einem Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung. In diesen Fällen darf die abziehbare Vorsteuer pauschal ermittelt werden. Abziehbar ist Vorsteuer in Höhe von 80 Prozent der Umsatzsteuer, die auf den nach der 1%-Methode ermittelten geldwerten Vorteil entfällt. Die pauschale Ermittlung der Vorsteuer schließt jeglichen weiteren Vorsteuerabzug aus. (siehe Beispielrechnung)

■ Ines Schmidt ist Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Frankfurt (Oder). Internet: www.admedio-frankfurtoder.de

Bruttolistenpreis 20.000 EUR x 1% x 12 Monate =	2.400,00 EUR
darin enthaltene Umsatzsteuer von 19% =	383,19 EUR
darauf pauschale Vorsteuerabzug von 80% =	306,55 EUR

des Fahrzeugs bzw. die Leasingraten, für Benzin und Reparaturen) als Vorsteuer abziehbar.

Vorsteuer aufteilen

Die Vorsteuer darf jedoch nur insoweit abgezogen werden, als die bezogenen Leistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, muss aufgeteilt werden. Sind beispielsweise 80 Prozent der Umsätze eines Pflegedienstes umsatzsteuerfrei und 20 Prozent umsatzsteuerpflichtig, so dürfen 20 Prozent der Vorsteuern abgezogen werden. Besonders schwierig ist meist die Aufteilung der Vorsteuer

Hamburg: Übergangsfrist beendet

Einsatz von Leiharbeitnehmern nur noch in Ausnahmesituationen

Hamburg // Die Übergangsfrist für den Einsatz von Leiharbeitsnehmern in Wohneinrichtungen zur Pflege in Hamburg ist beendet. Gemäß der Wohn- und Betreuungspersonalverordnung (WBPersVO) darf seit dem 1. Januar 2014 so genanntes einrichtungsfremdes Personal nur noch zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt werden. „Wir wollen in Wohneinrichtungen eine kontinuierliche Betreuung sicherstellen, damit die Bewohner auch vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zu den Beschäftigten aufbauen können“, so Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks (SPD).

Eine Übergangsfrist von 22 Monaten hat den Betreibern von Wohneinrichtungen seit Inkrafttreten der WBPersVO die Möglichkeiten gegeben, sich auf die neue Regelung zum Einsatz des einrichtungsfremden Personals organisatorisch einzustellen. Die für die Kontrollen zuständigen Bezirksämter, wie auch die Betreiber, wurden in Informationsschreiben nochmals an den Ablauf der Übergangszeit, die damit verbundenen Neuregelungen und entsprechende Möglichkeiten der Umsetzung informiert. In Hamburg sind in der Eingliederungshilfe rund 2 650 Plätze für geistig-, sinnes- und körperbehinderte Menschen in ent-

sprechenden Wohneinrichtungen sowie etwa 650 Plätze für psychisch behinderte Menschen betroffen. Zudem schließt die Regelung 152 Pflegeeinrichtungen mit knapp 17 900 Plätzen ein.

Große Qualitätsunterschiede

Nach Beobachtungen der Wohnpflege-Aufsicht ließen sich insbesondere in Wohneinrichtungen Betreuungsmängel feststellen, in denen aufgrund eher schlechter Rahmenbedingungen eine hohe Mitarbeiterfluktuation herrscht und aus Mangel an Festangestellten häufiger externes Personal einge-

setzt wird. Einrichtungen, die hingegen positive Rahmenbedingungen für das beschäftigte Stammpersonal schaffen und weniger auf Leiharbeitskräfte zurückgreifen, seien von dergleichen Mängeln seltener betroffen. Hintergrund der Regelungen der WBPersVO ist auch, dass eine möglicherweise zu kleine Anzahl von Stammbeschäftigten nicht durch den regelmäßigen Einsatz von Leiharbeitsnehmern ausgeglichen werden soll. Die Möglichkeit, für eine gute Versorgung in Ausnahmesituationen auf externes Personal zurückzugreifen, bleibt auch nach dem 1. Januar erhalten. (ck)

EuGH-Urteil

Tarifliche Vorteile gelten für alle

Luxemburg // Tarifliche Vergünstigungen für Verheiratete müssen auch homosexuellen Paaren gewährt werden. Arbeitgeber müssen Schwule und Lesben in rechtlichen Partnerschaften wie Verheiratete behandeln. Das entschied aktuell der Europäische Gerichtshof in einem französischen Fall (Urteil vom 12.12.2013, Rechtssache C-267/12).

Die Bank Crédit agricole mutuel hatte einem schwulen Angestellten mit Lebenspartner Sonderurlaubstage und eine Gehaltsprämie für Ehepaare verweigert. Dies sei eine Diskriminierung, stellten die Richter fest. Der betroffene Angestellte hatte in Frankreich geklagt. Das höchste französische Gericht bat daraufhin die Kollegen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Hilfe bei der Auslegung von EU-Recht. Dieses verbietet eine Diskriminierung insbesondere im Arbeitsleben. (ck)

Neues Angebot

Jüdisches Heim in Halle geplant

Halle // Zur Betreuung von Senioren jüdischer Herkunft will die jüdische Gemeinde in Halle einen landesweiten Wohlfahrts-Verein gründen, der ein jüdisches Pflegeheim errichten wird. Das berichtet Max Privorozki, der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Halle. „Eine solche Einrichtung gibt es bislang nicht in Sachsen-Anhalt“, so Privorozki gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung. In Einzelfällen wurden Gemeindeglieder bislang zu einem jüdischen Pflegeheim in Berlin vermittelt. Doch damit sei der Kontakt zur Familie vor Ort schwierig, die Unterbringung in einem Pflegeheim in Halle dagegen nicht immer mit dem engen Kontakt zur Gemeinde zu vereinbaren.

Ob das geplante Heim in Halle, Magdeburg oder Dessau entstehen wird, wo es ebenfalls jüdische Gemeinden gibt, sei noch offen. „Aber auf jeden Fall soll es in der Nähe einer Synagoge gegründet werden“, sagt Privorozki, der auch Vorsitzender des Landesverbandes jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist. Von den derzeit 599 Gemeindegliedern ist fast ein Drittel älter als 50 Jahre. Und mehr als ein Viertel sind 70 Jahre und älter. (ck)

Zahl der Woche

38

Altenpflegeschulen gab es im Jahr 2013 in Berlin. Das meldete die Tageszeitung „Tagesspiegel“ und diagnostizierte zugleich eine steigende Tendenz – im Schuljahr 2011/12 waren es nur 27 gewesen. (ck)